

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 16.07.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seiten
<u>Satzungen/Verordnungen:</u>	
• Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal	2 bis 7
• Satzung über Veränderungssperre für das Grundstück Nöllenhamer 13a	8 bis 9
<u>Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:</u>	
• Bebauungsplan 682 – 1. Änderung – Hardt/Schwabenweg –	10
• Entwidmungsverfügung für Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 164, Flurstück 18 (Dessauer Straße/Ronsdorfer Straße)	11 bis 18
• Entwidmungsverfügung für Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Flurstücke 60 und 67 (Döppersberg/Dessauer Straße)	19 bis 26
• Offenlegung von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – Änderung des Flurstückskennzeichens	27
• Offenlegung von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – Veränderungen der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	28
<u>Sonstiges:</u>	
• Aufstellung von Landschaftsplänen:	
- Wuppertal-Nord	29
- Wuppertal-West	30
- Wuppertal-Ost	31
- Wuppertal-Gelpe	32
• Jahresabschluss für das Jahr 2004 der Regionale 2006 Agentur	33 bis 36
• Kraftloserklärung von Sparkassenbuch	37

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 456) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Wuppertal.

§ 2 **Begriffsbestimmung**

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen des § 49 Landesbauordnung NRW genügt.

(2) Zweitwohnung im Sinne des § 1 ist jede Wohnung, die

- a) dem Eigentümer / der Eigentümerin oder dem Hauptmieter/ der Hauptmieterin als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW) dient,
- b) der Eigentümer / die Eigentümerin oder der Hauptmieter/ die Hauptmieterin unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesen als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben der Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs von Familienangehörigen innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen einer Wohnung im Sinne des Abs. 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer/-innen oder Hauptmieter/-innen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines/einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, der Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- c) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- d) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/-in einer Zweitwohnung ist, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung als Zweitwohnung bewirken oder wer Inhaber/-in einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 c) ist.

(2) Haben mehrere Personen eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen inne, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrags im Besteuerungszeitraum gem. § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraums geschuldete, auf volle EURO abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Anzahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch Dritten unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen werden, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Übliche Miete ist die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Zeitraum des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(3) Die Zweitwohnungssteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Steuernachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel entrichtete Steuer erstattet. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer als Vorauszahlung zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 7 Anzeigespflicht

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen zum Zwecke des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des von Familienangehörigen innehaben, Dritten überlassen, aufgeben oder zukünftig bewohnen, haben dies innerhalb eines Monats unter Angabe des Tages der Veränderung der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) anzuzeigen.

Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NW gilt als Anzeige im Sinne dieser Bestimmung.

§ 8 Steuererklärung

Steuerpflichtige Personen haben innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen gelten Mietverträge, -änderungsverträge hinsichtlich der zu entrichtenden Nettokaltmiete.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Wohnungseigentümer/-innen und sonstige Wohnungsgelber/-innen sind verpflichtet, der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) über steuerpflichtige Personen sowie aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände Mitteilung zu machen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

(2) Kommen Steuerpflichtige gem. § 3 ihrer Erklärungspflicht gemäß § 8 nicht nach oder ist ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, haben Eigentümer/innen des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuernde Wohnung befindet oder Vermieter/innen des entsprechenden Mietobjekts auf Verlangen der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) Auskunft darüber zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige/n in der Wohnung wohnt/wohnen, in welchem Zeitraum gewohnt hat/haben und in welcher Höhe Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/-pflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 7 das Innehaben einer Zweitwohnung bzw. deren entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen an Dritte bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird oder diese Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und dieses nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Steuerpflichtiger entgegen § 8 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 8 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer/-in des Grundbesitzes, auf dem sich die zu besteuernde Wohnung befindet oder als Vermieter/-in des entsprechenden Mietobjekts der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) den Erklärungspflichten nach § 9 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 11 Datenübermittlung

(1) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin /eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NW die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz NW .

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Das Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermittelt dem Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt - unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner/-innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Wuppertal bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30.06.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Nöllenhammerweg 13a, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3883, 4208, 4247, 4248, 4249, 4250 und 4251 in Wuppertal-Cronenberg
vom: 30.06.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 27.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 21.07.2004 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 884 – Küllenhahner Straße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Nöllenhammerweg 13a (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3883, 4208, 4247, 4248, 4249, 4250 und 4251) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 03.08.2005 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 03.08.2006 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Sitzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30.06.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.05.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 682 / 1. Änd. – Hardt / Schwabenweg -

Geltungsbereich: Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtbezirks Barmen an der Grenze zu Elberfeld, direkt gegenüber dem historischen Gewerbestandort Clausen. Das Gebiet des *Gesamtbebauungsplanes* Nr. 682 liegt zwischen der Rudolfstraße im Norden und der Missionsstraße bzw. Reichsallee im Süden. Im Osten wird es vom Dietrich-Bonhoeffer- Weg, im Westen vom Schwabenweg begrenzt.

Von der 1. *Änderung* ist nur der als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesene Bereich westlich der Einmündung des Dietrich-Bonhoeffer-Weges in die Rudolfstraße und das anschließende Grundstück Rudolfstr. 48 betroffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 04.07.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung der Entwidmungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 01.06.2005 für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 164, Flurstück 18 (Dessauer Straße / Ronsdorfer Straße)

Die beigefügte Entwidmungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück zwischen Dessauer Straße, Adersstraße, Ronsdorfer Straße und der Bahnstrecke betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 06.06.2005

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Bundeseisenbahnvermögen
Dienststelle West
Werkstattstr. 102

50733 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 132 /05

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.06.2005

VMS-Nummer

3124597

Betreff: **Entwidmung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,**
Gemarkung Elberfeld , Flur 164, Flurstück Nr. 18

Bezug: **Antrag vom 07.04.2005, - Zeichen 25.02 Le Elberfeld 9-**

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) (BEV) vom 07.04.2005, vertreten durch die Herren Mackowiak und Frießen, geschäftsansässig beim Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West , ergeht folgender

Entwidmungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 18 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 164, Streckennummer 2550, Strecke Aachen Hbf – Kassel Hbf im km 115,655 – 115,785 ist für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und wird als öffentliche Sache zum 10.06.2005 entwidmet.
2. Durch die Entwidmung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Fläche aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0

Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn

Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060

IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.04.2005 hat die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen), vertreten durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Dienststelle West einen Antrag auf Entwidmung für das Flurstück Nummer 18 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 164, Größe 11 100 m², Streckennummer 2550, Strecke Aachen Hbf – Kassel Hbf im km 115,655 – 115,785 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung des Flurstücks, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmende Fläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Fläche für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Dem Antrag liegt eine Versicherung bei, dass die Freistellung der Fläche nach Kenntnis des Anlagenverantwortlichen weder bundesrechtlichen noch landesrechtlichen Planungszielen widerspricht und dass kein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren für die betroffene Fläche anhängig ist.

Im Rahmen des Entwidmungsverfahrens wurde nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 58
- Stadtverwaltung Wuppertal

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung des o.g. Flurstücks in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 164, Flurstücks-Nr 18 über 11 100 m² liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 07.04.2005 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung - sogenannte Entwidmung - zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138) i.V. m § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen.¹

¹BVerwG 7. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 1994, Az.: 7 VR 10/94

Die Entwidmung der o.g. Fläche erfolgt auf Antrag des Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West , den diese mit Schreiben vom 07.04.2005, Az.: 25.02 Le Elberfeld 9, im Namen der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) gestellt hat.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Flurstücksverzeichnis
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegen gerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss i.V.m. der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmende Fläche dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt wird und sich auf der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Landesbehörden, der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Die betroffene Fläche ist somit entwidmungsfähig und kann vom Eisenbahn-Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Durch die Entwidmung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung des Flurstücks dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergehen. Die entwidmete Fläche fällt in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Entwidmung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGSg).

Die Entwidmung des o.g. Flurstücks hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Entwidmungsverfügung erhalten:

- Grenzschutzdirektion, Sachbereich Bahnpolizei,
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadtverwaltung Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

ingelegt wird.

Im Auftrag

(Schött)



Diese Anlage ist Bestandteil des
Entwurmungsbescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
AZ: 60101 Paw 132/05

Datum: 01.06.2005

(Unterschrift)



Wupper



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte/Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum: 20.07.99 (Antrag-Nr.: C-0173/99)

STADT WUPPERTAL

- Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten -

Stadt Wuppertal

Gemarkung Elberfeld, Flur 163

Flurstück 53 u. a.

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Verwidelungen,
Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Verwidelungen und Umarbeitungen zur
Innenärztlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

*Diese entwurmende Fläche Flur 163 ist auf dem Lageplan gelb unterlegt
Köln, 08.04.05 Jh*

Bekanntmachung der Entwidmungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 18.05.2005 für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Flurstücke 60 und 67 (Döppersberg / Dessauer Straße)

Die beigefügte Entwidmungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück nordwestlich der Brücke Dessauer Straße über die Bahnstrecke betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 06.06.2005

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 70/05

Bearbeitung: Frau Heimich
Telefon: (02 21) 91 65 7- 411
Telefax: (02 21) 91 65 7- 491
e-Mail: HeimichC@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 18.05.2005
VMS-Nummer

Betreff: **Entwidmung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Flurstücke-Nr. 60 und 67;
Strecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf, km 115,58 – 115,655**

Bezug: **Ihr Antrag vom 25.02.2005, - Zeichen F-FRI- KÖL-L Ei-**

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Netz AG vom 25.02.2005, vertreten durch die Herren Bonner und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Entwidmungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 60 und 67 , Gemarkung Elberfeld , Flur 162 , Strecke 2550, Aachen Hbf - Kassel Hbf, km 115,58 bis 115,655 sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 31.05.2005 entwidmet.
2. Durch die Entwidmung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn
Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

BauGB entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 02.02.2005, Maßstab 1: 1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.02.2005, hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Entwidmung für die Flurstücke-Nummer 60 (Größe 6 m²) und 67 (Größe 1 746 m²) Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Strecke 2550, Aachen Hbf-Kassel Hbf, km 115,58 bis 115,655 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmenden Flächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Flächen für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Im Rahmen des Entwidmungsverfahrens wurden nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf 58
- Stadt Wuppertal

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung der o.g. Flurstücke in der Gemarkung Elberfeld, Flur 162 Strecke 2550, Aachen Hbf- Kassel Hbf, km 115,58 bis 115,655 (Größe insgesamt 1 752 m²) liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 25.02.2005 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung - sogenannte Entwidmung - zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138) i.V. m § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen.¹

¹ BVerwG 7. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 1994, Az: 7 VR 10/94

Die Entwidmung der o.g. Flächen erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 25.02.2005 – Zeichen - F-FRI- KÖL-L Ei -, im Namen der DB Netz AG gestellt hat. Eine aktuelle Vollmacht der DB Netz AG für die DB Services Immobilien GmbH liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Lageplan vom 02.02.2005, Maßstab 1: 1000
- Flurstücksaufstellung
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegengerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Die betroffenen Flächen sind somit entwidmungsfähig und können vom Eisenbahn-Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Durch die Entwidmung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die entwidmeten Flächen fallen in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Entwidmung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGSG).

Die Entwidmung der o.g. Flurstücke hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Entwidmungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG
- Grenzschutzdirektion, Sachbereich Bahnpolizei
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadt Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schott)



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Änderung des Flurstückskennzeichens

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

In den Fluren 14 und 28 der Gemarkung Beyenburg mussten aus katastertechnischen Gründen die Flurstücke teilweise einer anderen Flur zugeordnet werden. Die betroffenen Flurstücke wurden umbenannt und den Fluren 28 oder 26 zugeordnet.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 26.07.2005 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal den 07.07.2005

I. V.

Gez.

Beigeordneter Uebrick

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	9, 10, 15, 24, 35, 40, 41, 49, 50, 67, 70, 71, 73 – 75, 77 – 79, 127, 131, 139, 140, 146, 159, 160, 173, 183, 198, 203, 208, 336, 380, 525 und 526,
Beyenburg, Fluren	8, 9, 11, 13 – 15, 17 – 20 und 27,
Cronenberg, Fluren	1 – 12, 15, 41 – 43, 45, 61, 65, 66, 69, 76 - 79 und 94 - 96,
Dönberg, Fluren	2 - 4, 6 und 10,
Elberfeld, Fluren	1, 2, 7, 9, 27 – 30, 40, 49, 54, 58 – 61, 63 – 66, 83, 89, 94 – 96, 109, 111, 124, 128, 149, 150, 165, 199, 201, 204, 210, 211, 216, 218, 220, 223, 224, 226 – 228, 234 – 236, 247, 248, 250 – 252, 254 – 257, 261, 262, 264, 265, 284, 285, 300, 319, 321, 324 – 327, 359, 382, 383, 395, 396, 409 – 411, 419, 423, 426, 435, 436, 447, 449, 450, 461 und 462, 447, 448, 466, 473, 494, 504, 506, 514, 520, 521 und 523,
Langerfeld, Fluren	389 – 391, 393, 394, 397, 404, 406, 407, 422 – 424, 426, 428, 429, 433, 437, 438, 442, 444, 535, 539 – 541, 544 und 547,
Nächstebreck, Fluren	1 – 5, 9, 11, 13, 29, 53, 54, 59, 61, 66 und 68 - 71,
Ronsdorf, Fluren	1, 3, 5, 6 und 8,
Schöller, Fluren	6, 8, 11, 33 und 66,
Vohwinkel, Fluren	

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 26.07.2005 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 08.07.2005

I. V.

Gez.

Beig. Uebrick

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung des **Landschaftsplanes Wuppertal-Nord (1. Änderungsverfahren)** gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung 25.05.2005 mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenzen der Städte Schwelm, Sprockhövel, Hattingen (Kreis Ennepe-Ruhr), Velbert, Wülfrath und Haan (Kreis Mettmann) und erfasst die Bereiche östlich der B 51 im Bereich des Naturschutzgebietes Im Hölken, nördlich der Linderhauser Str. bis zur Siedlung Erlenrode, nördlich der A 46 und östlich der A 1, den Raum Nächstebreck, den Nordpark, beidseitig der Herzkamper Str. und nördlich des Westfalenweges, den Ortsteil Dönberg umschließend, südlich des Westfalenweges im Bereich des Mirker Hain bis zur Eschenbeck, nördlich des Siedlungsbereiches Am Elisabethheim und Triebelsheide, westlich des Eckbusches und des Bayer-Forschungszentrums, nördlich und teilweise südlich der Pahlkestr. und durch die Abgrabungsflächen westlich der B 224 n im Verlauf der B 224 und B 7, südlich der Ortslage Schöller bis zum Naturschutzgebiet Krutscheid und westlich des Gewerbegebietes Simonshöfchen.

Grund für die 1. Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord ist die Umsetzung der Auflagen aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.09.2004 und die Erweiterung des Geltungsbereiches um Flächen gem. § 35 BauGB.

Wuppertal, den 05.07.2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-West

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung des **Landschaftsplanes Wuppertal-West (1. Änderungsverfahren)** gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung 25.05.2005 mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenzen der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen und erfasst von Nord nach Süd die Bereiche:
Kiesberg, Friedrichsberg, Obere Rutenbeck, Küllenhahn, Neuenhof, L 415 (Hastener Str.), Gerstau, L 216 (Morsbachtalstr.) – die Ortschaften Breitenbruch, Bruscheid, Rheinbach, Berg und Beckeraue umschließend – südlich bis zur B 229 (Solinger Str.) sowie von Süd nach Nord die Bereiche südwestlich der L 74 (bis zur Wupper) – Ober- und Unterkohlfurth sowie das Herichhauser Bachtal umschließend – östlich der Straße Dasnöckel, westlich der A 46 bis zur Schlieffenstraße, südlich der L 418 (Staatsforst Burgholz) und südöstlich des Zoologischen Gartens.

Grund für die 1. Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-West ist die Umsetzung der Auflagen aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.09.2004 und die Erweiterung des Geltungsbereiches um Flächen gem. § 35 BauGB.

Wuppertal, den 05.07.2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung des **Landschaftsplanes Wuppertal-Ost (2. Änderungsverfahren)** gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2005 mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf-Vorwerk-Straße, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider Straße/Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg/Waldschlösschen, der Straßen am Sandhof/Kronprinzenallee (Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld.

Grund für die 2. Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost ist die Anpassung des Landschaftsplanes an die Landschaftspläne Wuppertal-Nord und West sowie an den Flächennutzungsplan.

Wuppertal, den 05.07.2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.2005 die Aufstellung des **Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe (2. Änderungsverfahren)** gem. § 27 Landschaftsgesetz (LG) NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2005 mit nachfolgendem Geltungsbereich beschlossen:

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch den südlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, im Westen durch den Stadtteil Cronenberg, im Norden durch die Stadtteile Elberfeld und Barmen, im Osten durch den Stadtteil Ronsdorf und im Süden durch die Stadtgrenze zu Remscheid

Grund für die 2. Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe ist die Anpassung des Landschaftsplanes an die Landschaftspläne Wuppertal-Nord und West sowie an den Flächennutzungsplan.

Wuppertal, den 05.07.2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Bayer
(Beigeordneter)

Veröffentlichung

1. Die Gesellschafterversammlung der Regionale 2006 Agentur hat durch schriftliche Abstimmung gem. § 48 Abs. 2 GmbH Gesetz folgenden Beschluss gefasst:
,Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des vorgelegten und geprüften Jahresabschlusses sowie des Lageberichts der Regionale 2006 Agentur GmbH für das Geschäftsjahr 2004. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2004 beträgt 296,44 EUR. Dieser Betrag soll vollständig auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Geschäftsführung wird entlastet.'
2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treuhandpartner, Krefeld / Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 23. August – einschl. 16. September in den Geschäftsräumen der Regionale 2006 Agentur GmbH, Friedrich – Engels – Allee 161, zwischen 9 und 17 Uhr einzusehen.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der REGIONALE 2006 Agentur – GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der REGIONALE 2006 Agentur GmbH unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

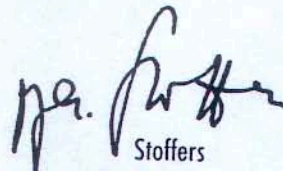
Wuppertal/Krefeld, den 17. Mai 2005



treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Welling
Wirtschaftsprüfer


Stoffers
Wirtschaftsprüfer

x

x

x

Regionale 2006 Agentur GmbH

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. – 31. 12. 2004 sowie Entlastung der Geschäftsführung

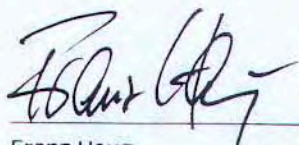
Sachverhalt:

Nach § 13 des Gesellschaftervertrages hat die Regionale 2006 Agentur GmbH den Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen und diesen zur Prüfung einem Abschlussprüfer vorzulegen. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung wurde mit der Prüfung das Büro treuhandpartner GmbH mit Sitz in Krefeld, Niederlassung Wuppertal, beauftragt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 liegt nunmehr in der Anlage vor. Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Jahresabschluss weist einen Überschuss in Höhe von 296,44 EUR aus. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

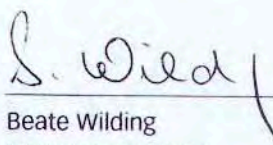
Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des vorgelegten und geprüften Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Regionale 2006 Agentur GmbH für das Geschäftsjahr 2004. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2004 beträgt 296,44 EUR. Dieser Betrag soll vollständig auf neue Rechnung vorgetragen werden.

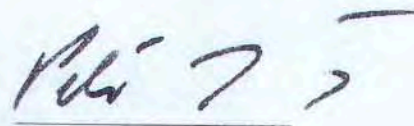
Die Geschäftsführung wird entlastet.



Franz Haug
Oberbürgermeister der Stadt Solingen
(Vorsitzender der Gesellschaftervers.)



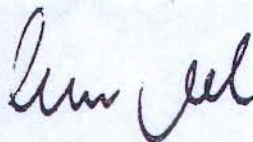
Beate Wilding
Oberbürgermeisterin
der Stadt Remscheid



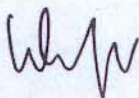
Peter Jung
Oberbürgermeister der
Stadt Wuppertal

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

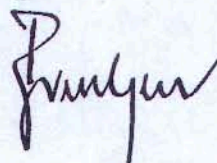
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



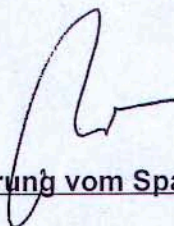
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



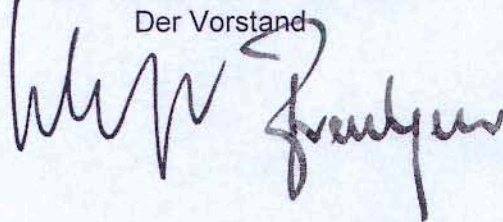
Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 14061469

Wuppertal, 07.07.2005

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand



Aufgeb4